

Germanenrechte NS. Greifinger Rechtsbuch, bearbeitet von Hans-Curt Claußen (Schriften d. Deutschrechtl. Instit. in Verbindg. mit D. Ahnenerbe, Abt. Stadtrechtsbücher). Weimar 1941, Böhlau; L, 360 S. Der selbe, Das Greifinger Rechtsbuch (Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtliches Arch. 1, 1940, S. 1—66). - Die neue Ausgabe des Rechtsbuches rechtfertigt sich trotz den bereits vorhandenen (1802, 1839, 1916) insofern, als sie den Urtext in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Art bringt und auch über das Hss.-Verhältnis hinreichend Klarheit gibt. Es besteht jetzt kein Zweifel mehr, daß Rupprecht das Rechtsbuch, wie er selbst in der gereimten Nachrede angibt, 1328 fertiggestellt habe. Er verfaßte es für die Stadt und wohl auch für den gesamten Hochgerichtsprengel des Bistums Greifing. Eine Abschrift davon, Hs. A, machte er für München. Hauptquelle des Rechtsbuches ist der Schwabenspiegel, von dem ungefähr ein Drittel seines Artikelfbestandes wörtlich übernommen worden ist. Über das Verhältnis Rupprechts zu einzelnen Schwabenspiegelfassungen gibt Verf. wichtige Aufschlüsse. Unmittelbare Benutzung der Lex Baiuvariorum, die manchmal vermutet wurde, ist nicht nachzuweisen. Dagegen lassen sich, unabhängig vom Schwabenspiegel, Übereinstimmungen mit dem bayrischen Landfrieden von 1300 und dem Augsburger Stadtrecht von 1276/81 feststellen, was bisher nicht angenommen worden war. Rupprecht hat diese sogar unmittelbar als Vorlage benutzt, allerdings ohne wörtlich zu entnehmen, was Cl. an einzelnen Artikeln verdeutlicht. Weitere Quellen sind bisher nicht aufzuspüren, insbesondere nicht aus römisch-rechtlichen Werken und aus dem Sachsenspiegel. Soweit hierin Berührungen vorliegen, sind sie durch den Schwabenspiegel vermittelt worden. Im übrigen zeigt das Rechtsbuch in großen Teilen eine erhebliche Selbständigkeit, was aus der 36jährigen Vorsprecherzeit Rupprechts gut zu erklären ist. Der Hss.-Bestand umfaßt neun Nummern, deren älteste und beste die Hs. A (München 1328) ist. Sie wurde deshalb der Ausgabe zugrunde gelegt. Auf der gegenüberliegenden Seite gibt Verf. eine neuhochdeutsche Übersetzung des mittelhochdeutschen Textes. Ihr Wert auch für denjenigen, der mit Quellen zu arbeiten hat, soll keineswegs bestritten werden; jedoch muß man sich immer bewußt bleiben, daß jede Übersetzung allenfalls nur ein Hilfsmittel ist, besonders hier, wo der Text selbst der noch nicht sehr entfernten eigenen Sprache entstammt. G. Sch.-S.

Alfred Weitnauer, Das Süßener Bürgerbuch 1359—1590 (Alte Allgäuer Geschlechter, hg. von A. Weitnauer, 19, Allgäuer Heimatbücher 24). Kempten 1940. In rascher Folge erscheinen die gediegenen sippenkundlichen Quellenveröffentlichungen des rührigen Herausgebers. Das vorliegende Bändchen, ausgestattet mit einigen